

Richtlinie zur Förderung des Aufbaus einer öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Kreis Segeberg

gemäß Kreistagsbeschluss vom 29.6.2017

Präambel

Im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung wird Elektromobilität auch in der Zukunft weiter an Bedeutung zunehmen. Bis 2020 sollen eine Million Elektrofahrzeuge auf bundesdeutschen Straßen fahren, bis 2030 sogar 6 Millionen.

Um den Anteil von Elektrofahrzeugen im Kreis Segeberg maßgeblich zu erhöhen, ist ein entsprechendes Netz an Ladeinfrastruktur Voraussetzung. Derzeit besteht im Kreisgebiet ein erhebliches Ausbaupotential.

1 Zuwendungszweck

1.1 Mit Kreistagsbeschluss vom 29.06.2017 / Drs/2017/093 hat der Kreis Segeberg Fördermittel in Höhe von bis zu 500.000 Euro bewilligt, um die Elektromobilität durch Ausbau der Ladeinfrastruktur im Kreisgebiet zu stärken.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Anschaffung und Errichtung von öffentlich zugänglichen Ladestationen auf dem Gebiet des Kreises Segeberg, incl. der zugehörigen Erd- und Installationsarbeiten sowie erforderliche Kennzeichnungen der Parkflächen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen. Kooperationen von öffentlichen und privaten Antragstellern sind zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 In Anlehnung an die Ladesäulenverordnung (LSV) vom 09. März 2016 sind folgende Mindestvoraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung zu erfüllen:

- i) öffentliche Zugänglichkeit an 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche,
- ii) eine Ladeleistung von mindestens 22 kW an mindestens einem Ladepunkt; eine Ausnahme bilden Langzeitparkplätze wie z. B. P+R Plätze,
- iii) Für Normalladung (bis 22 kW) muss mindestens einen Typ 2-Anschluss nach DIN EN 62196-2 vorhanden sein,
- iv) Für Schnellladung (mehr als 22 kW) muss mindestens einen CCS-Anschluss nach DIN EN 62196-3 vorhanden sein,
- v) Die Preisgestaltung zur Stromabgabe soll marktüblich sein. Eine kostenlose Stromabgabe ist zulässig.

- 4.2 Sobald die angekündigte Ladesäulenverordnung II (LSV II) in Kraft tritt, sind die dortigen Bestimmungen ergänzend zu erfüllen.
- 4.3 Die Ladesäule muss mit einem Ökostromprodukt gespeist werden (Nachweis über 5 Jahre).
- 4.4 Die De-Minimis-Regelung ist zu beachten (wo erforderlich).
- 4.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 4.6 Gefördert werden nur solche Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingeholt werden. Aus dieser Zustimmung ergibt sich jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Zuwendung.
- 4.7 Maßnahmen, die einen Gesamtwert von 1200,-€ incl. MwSt. unterschreiten, sind nicht förderfähig.
- 4.8 Eine Bezuschussung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Abweichend von der allgemeinen Förderrichtlinie des Kreises Segeberg erfolgt eine Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Maximal jedoch 7.500 Euro pro Standort bei Normalladung (bis 22 kW) und maximal 25.000 Euro bei Schnellladung (mehr als 22 kW).
- 5.2 Für kommunale Antragsteller gilt: je nach Finanzkraft der Kommune sind Zuschläge bis zu 10% möglich (s. „Bereinigte Finanzkraft der Städte und Gemeinden des Kreises Segeberg nach dem Durchschnitt der Jahre 2014-2016“).
Das gleiche gilt für Zuschüsse, die an Vereine, Organisationen usw. vom Kreis gewährt werden. In diesen Fällen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Belegenheitsgemeinde entsprechend zu berücksichtigen.
- 5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.4 Eine Kumulierung mit weiteren Zuwendungen ist zulässig, sofern ein Eigenanteil von min. 10% für den Antragsteller verbleibt (Kofinanzierung).

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages in schriftlicher oder elektronischer Form. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen (Vorhabenbeschreibung, Darlegung der Kosten sowie Einzelheiten zur verwendeten Technik).
- 6.2 Der Antrag ist zu richten an: **Klimaschutzleitstelle des Kreises Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg** bzw. **klimaschutz@kreis-se.de**
- 6.3 Die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung trifft der Landrat des Kreises Segeberg.
- 6.4 Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Bei Bewilligung soll darauf geachtet werden, dass die Gemeinden in allen Teilen des Kreises ausgewogen berücksichtigt werden. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 6.5 Eine Antragstellung ist ab dem 01.08.2017 möglich. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.
- 6.6 Die Förderung erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung einen Verwendungsnachweis zu fertigen, der aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben und Einnahmen (weitere Mittelzuwendungen) sowie einem Nachweis der Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen für die Ladesäule besteht.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Kreis innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 7.3 Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung sind die erhaltenen Fördergelder an den Kreis zurückzuführen.

8 Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

- 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendungen und die Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 116, 117, 117 a Landesverwaltungsgesetz –LVwG-; §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 109 LVwG).
- 8.2 Die Zuwendung ist insbesondere ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass sie in vollem Umfang dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend verwendet worden ist.
- 8.3 Zurückzufordernde Zuweisungen sind vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.4 Erstattungs- und/oder Zinsansprüche sollen nur geltend gemacht werden, wenn deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Festsetzung verbundenen Verwaltungsaufwand steht. Vor einem Verzicht sollte das Verhältnis der Anspruchshöhe zur Höhe der gewährten Zuwendung berücksichtigt werden. Werden Zinsen nicht erhoben, so sind die Gründe für die Nichterhebung aktenkundig zu machen.

9 Förderzeitraum

Die Förderung tritt mit Beschluss des Kreistags am 29.06.2017 in Kraft und gilt vorerst für die Kalenderjahre 2017 und 2018.